



Bezug von Jokertagen

Schülerin/Schüler

Vorname	
Name	

Schule	
Klassenlehrperson	
Klasse / Stufe	

Bezug von Jokertagen

Schuljahr		
Jokertag	1. Jokertag	2. Jokertag
Datum		

Den Auszug aus den Richtlinien für den Bezug von Jokertagen (siehe Seite 2) an der Volksschule der Stadt Zürich habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort / Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Ort / Datum

Unterschrift Klassenlehrperson



Richtlinien für den Bezug von Jokertagen

Gestützt auf § 30 Volksschulverordnung (VSV)¹ und Art. 94 Abs. 2 lit. b GO² sowie den PK-Beschluss vom 6. März 2018 beschliesst die Schulleitungskonferenz vom 31. Mai 2018 folgende Richtlinien:

1. Für den Bezug von Jokertagen stellt das Schulamt ein geeignetes Formular zur Verfügung.
2. Die Verantwortung für die Kontrolle von Jokertagen liegt bei den Klassenlehrpersonen.
3. Die Jokertage können nur pro Schuljahr bezogen werden, nicht bezogene Jokertage verfallen. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet.
4. Die Jokertage müssen vorgängig angekündigt werden.
5. Die Schulleitung kann anordnen, dass bei besonderen Schulanlässen wie insbesondere Besuchstagen, Sporttagen, Exkursionen, Schulreisen, Klassenlagern und Projektwochen keine Jokertage bezogen werden können.
6. Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss Anweisungen der Lehrpersonen zur Nacharbeit (Nachholung des verpassten Unterrichtsstoffes) verpflichtet.
7. Diese Richtlinien treten auf den 1. August 2018 in Kraft.

Hinweis:

Die Sorgeberechtigten sind für die Abmeldung im Hort selbst verantwortlich. Elternbeiträge können nicht zurückerstattet werden.

¹ LS 412.101.

² AS 101.100.